

## Vorlage der Landesregierung

### Gesetz

vom ....., mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboard-  
schulgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden die Worte „als Schibegleiter“ durch die Worte „als Schi- oder als Snowboardbegleiter“ ersetzt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: „**Begriffsbestimmungen betreffend Schiunterricht und Schibegleiter**“

2.2. Im Abs 7:

2.2.1. Nach dem ersten Wort „ist“ wird der Klammerausdruck „(EU- oder EWR-Mitgliedsstaat)“ eingefügt.

2.2.2. Die abschließenden Worte „befugt ist“ werden durch die Worte „rechtmäßig niedergelassen ist“ ersetzt.

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 entfällt die lit f und erhalten die lit g und h die Bezeichnungen „f)“ bzw „g)“.

3.2. In Abs 2 lit f (neu) entfallen im Text zum dritten Spiegelstrich die Worte „der Ausbildung zum Landesschilehrer“ und werden im Text zum vierten Spiegelstrich die Worte „im Ausland“ durch die Worte „im jeweiligen Bundesland bzw Staat“ ersetzt.

### 3.3. Die Abs 3 und 4 lauten:

„(3) Der beabsichtigte Schiunterricht durch Schischulen anderer Bundesländer sowie durch ausländische Schischulen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit (Abs 2 lit f) ist spätestens drei Wochen vor Beginn der erstmaligen Dienstleistungserbringung in jeder Schisaison (1. Dezember bis 30. November) dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Namen und Sitz der Schischule,
- b) Unterrichtsorte,
- c) voraussichtliche Unterrichtszeiten und Dauer,
- d) Anzahl der Teilnehmer,
- e) Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit des während der Erbringung der Dienstleistung am Aufenthaltsort anwesenden und gemäß § 9 VStG 1991 verantwortlichen Beauftragten,
- f) Namen, Staatsangehörigkeit und Nachweis der fachlichen Befähigung der Lehrkräfte,
- g) Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- h) Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb einer Schischule in einem anderen Bundesland bzw Bescheinigung über den rechtmäßigen Betrieb einer Schischule im Niederlassungsmitgliedstaat und Nachweis der Nichtuntersagung zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige durch die zuständige Behörde dieses Staates.

Beabsichtigt der Dienstleister weitere Erteilungen von Schiunterricht oder ergeben sich wesentliche Änderungen gegenüber der erstmaligen Anzeige, sind diese ebenfalls drei Wochen vor Beginn der Dienstleistung anzuzeigen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Erteilung des Schiunterrichts nach Mitteilung des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes zu untersagen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs 2 lit f nicht vorliegen;
2. keine Anzeige erstattet wurde; oder
3. wesentliche Angaben gemäß Abs 3 lit a bis h fehlen und diese Angaben trotz Aufforderung nicht fristgerecht nachgereicht werden. Bei Verdacht der mangelnden fachlichen Befähigung der in der Anzeige angeführten Lehrkräfte haben der Verband bzw die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechenden Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.“

4. Im § 3a werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Abs 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bzw „(4)“.

4.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(2) Die Tätigkeit als Snowboardbegleiter umfasst das Führen oder Begleiten von Wintersportgästen beim Snowboarding, ohne dass dabei Snowboardunterricht erteilt wird.“

4.3. Abs 3 (neu) lautet:

„(3) Für die Begriffe Erwerbsmäßigkeit, (ausländische) Snowboardschule, Lehrkraft und Snowboardlehrer gilt § 2 Abs 3 bis 7 sinngemäß.“

5. Nach § 4 wird eingefügt:

### **„Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter**

#### **§ 4a**

(1) Die erwerbsmäßige Tätigkeit als Snowboardbegleiter bedarf einer Bewilligung gemäß § 26a.

(2) § 4 Abs 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

6. In den §§ 5, 15 Abs 3 lit f, 26 Abs 2 lit c, 32 Abs 1 dritter Satz und 33 Abs 2 werden die Worte „des Fremdenverkehrs“ durch die Worte „des Tourismus“ ersetzt.

7. Im § 6 Abs 1 wird vor den Worten „zu erteilen“ die Wortfolge „von der Landesregierung“ eingefügt.

8. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 lauten die lit a und b:

- „a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates ist oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf Grund der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen oder der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, begünstigt ist oder die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzt, mit dem diesbezügliche vertragliche Regelungen bestehen;
- b) ihren Hauptwohnsitz in einem unter lit a fallenden Staat hat;“

8.2. Im Abs 5:

8.2.1. Der erste Satz lautet: „Als ausreichende Berufspraxis hat der Bewilligungswerber nach Ablegung der staatlichen Schilehrerprüfung oder der Diplom-Snowboardlehrerprüfung eine mindestens 25-wöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer österreichischen Schi- oder Snowboardschule oder an einer Einrichtung nachzuweisen, die Schi- oder Snowboardunterricht auf Grund eines Vertrages mit dem Bund, einem Bundesland oder mit einer vom Bund oder einem Bundesland beherrschten Einrichtung oder auf Grund eines behördlichen Auftrages erteilt.“

8.2.2. Im zweiten Satz werden nach dem Wort „Schilehrerprüfung“ die Worte „oder Diplom-Snowboardlehrerprüfung“ eingefügt.

9. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 4 wird die Wortfolge „für behinderte Personen“ durch die Wortfolge „für Personen mit Behinderung“ ersetzt.

9.2. Im Abs 5 vorletzter Satz wird die Wortfolge „der betroffenen Gemeinden und Fremdenverkehrsverbände“ durch die Wortfolge „der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände“ ersetzt.

10. Im § 15 Abs 2 lautet der Klammerausdruck im zweiten Satz „(§§ 41 ff der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 161/2006)“.

11. Im § 15a werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 wird vor den Worten „zu erteilen“ die Wortfolge „von der Landesregierung“ eingefügt.

11.2. Im Abs 2 lautet die Z 2:

„2. (Zu § 7 Abs 5): Zum Nachweis der ausreichenden Berufspraxis hat der Bewilligungswerber eine mindestens 25-wöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer österreichischen Snowboardschule oder Schischule nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer oder zum staatlich geprüften Schilehrer nachzuweisen. Diese Tätigkeit hat sich auf mindestens drei Wintersaisons zu verteilen und kann frühestens drei Kalenderjahre nach Absolvierung der Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer oder zum staatlich geprüften Schilehrer abgeschlossen werden.“

12. Im § 21a werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 2:

12.1.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „in Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wortfolge „in EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten oder in Staaten, mit welchen die Europäische Gemeinschaft entsprechende Abkommen geschlossen hat,“ eingefügt.

12.1.2. In der Z 1 wird die Wortfolge „allenfalls in Verbindung mit einer erforderlichen Berufspraxis anzuerkennen“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung der in einem EU- oder EWR- Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat im Rahmen der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse anzuerkennen“ ersetzt.

12.1.3. Die Z 2 lautet:

„2. Ist der Zugang zum betreffenden Beruf im jeweiligen Staat nicht reglementiert, gilt eine in den vorangegangenen zehn Jahren vollzeitlich zurückgelegte, mindestens zwei Jahre dauernde Berufspraxis im jeweiligen Staat als Ersatz der Ausbildung, wenn der Antragsteller über einen oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinn von Art 11 lit a oder über gleichwertige Ausbildungsgänge gemäß Art 12 der Richtlinie 2005/36/EG verfügt. Der Nachweis über eine Berufspraxis entfällt, wenn der Antragsteller über einen oder mehrere Ausbildungsnachweise verfügt, die mindestens dem in Art 11 lit b der Richtlinie festgelegten Niveau entsprechen. Einem Ausbildungsnachweis gleich gestellt ist jeder in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, wenn der Beruf drei Jahre im Hoheitsgebiet des EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, ausgeübt wurde und dieser Mitgliedstaat die Ausübung des Berufes bescheinigt.“

12.2. Im Abs 3 erster Satz wird der Nebensatz „dass der Antragsteller eine Ergänzungsprüfung (Abs 5) ablegt“ durch den Nebensatz „dass der Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung ablegt oder einen Anpassungslehrgang absolviert (Abs 5)“ ersetzt.

12.3. Die Abs 4 und 5 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Empfang der Unterlagen ist dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einlangen zu bestätigen; gegebenenfalls ist gleichzeitig mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.“

(5) Die Eignungsprüfung besteht in der Ablegung der jeweiligen in den §§ 17, 18, 19a und 20 vorgesehenen Prüfung in den durch Bescheid gemäß Abs 4 bestimmten Prüfungsgegenständen. Der Anpassungslehrgang hat dieselben Gegenstände zu umfassen. Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge sind nach Bedarf durchzuführen. Mit erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung bzw mit positiver Bewertung des absolvierten Anpassungslehrganges gelten die jeweiligen nach diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildungserfordernisse als erfüllt.

(6) Ergibt sich aus den der Anzeige nach § 3 Abs 4 angeschlossenen Dokumenten, dass darin angeführte Lehrkräfte wesentliche nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikationen nicht besitzen und daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit auf Schipisten anzunehmen ist, ist dies dem verantwortlichen Beauftragten und der betroffenen Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zur Folge, dass die Dienstleistung vorläufig nicht erbracht werden darf. Die Landesregierung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu entscheiden, ob die fehlenden Kenntnisse durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen sind oder nicht, und die Entscheidung dem verantwortlichen Beauftragten und der betroffenen Lehrkraft mitzuteilen. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, hat die Landesregierung die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für die Entscheidung mitzuteilen. Jedenfalls hat eine Entscheidung vor Ablauf des zweiten Monats ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu ergeben. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist, darf die Dienstleistung erbracht werden.“

13. Nach § 26 wird eingefügt:

#### **„4a. Abschnitt**

### **Tätigkeit als Snowboardbegleiter**

#### **Erteilung der Bewilligung**

##### **§ 26a**

(1) Die Bewilligung zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber die persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt.

(2) Die Snowboardbegleiter-Bewilligung darf nur einer natürlichen Person erteilt werden, die

a) die Voraussetzungen nach § 7 Abs 1 lit a bis d erfüllt;

b) Diplom-Snowboardlehrer oder Snowboardlehrer ist, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse (§ 21 Abs 1) und den Schiführerlehrgang der Bergführerausbildung (§ 11 Abs 1 des Salzburger Bergführergesetzes) oder einen Alpinlehrgang zur Vermittlung der für ihre Befugnis

- notwendigen Kenntnisse über alpine Gefahren und richtiges Verhalten im alpinen Gelände mit Erfolg besucht hat;
- c) eine mindestens zehnwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer österreichischen Schi- oder Snowboardschule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eines Bundeslandes nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer oder Snowboardlehrer aufweist; und
  - d) die Unternehmerprüfung (§ 20) erfolgreich abgelegt hat.

### **Kraft Verweisung anzuwendendes Recht**

#### § 26b

Auf die Anerkennung von Ausbildungen und der Berufspraxis, das Bewilligungsverfahren, das Snowboardbegleiter-Verzeichnis, die Ausübung der Bewilligung, die Fortbildung und das Erlöschen der Bewilligung sind die §§ 21a, 23 bis 26 sinngemäß anzuwenden.“

14. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 werden die Worte „und ‚Schiebegleiter‘“ durch die Worte „‚Schiebegleiter‘ und ‚Snowboardbegleiter‘“ ersetzt und angefügt: „Diese Bezeichnungen dürfen auch von Personen geführt werden, deren Ausbildung gemäß § 21a Abs 4 anerkannt worden ist oder die gemäß § 21a Abs 3 verlangte Eignungsprüfung oder den verlangten Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt bzw absolviert haben.“

14.2. Im Abs 4 werden nach dem Wort „Schiebegleiter“ bzw „Schiebegleiters“ die Worte „oder Snowboardbegleiter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form eingefügt.

14.3. Im Abs 5 werden die Worte „und Snowboardlehrer“ durch die Worte „, Snowboardlehrer und Snowboardbegleiter“ ersetzt.

15. In den §§ 28, 29, 30 Abs 1 und 11, 31 Abs 1, 32 Abs 1 und 32a wird die Kurzbezeichnung „Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbund“ durch die Kurzbezeichnung „Verband“ ersetzt.

16. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Schiebegleiter“ die Worte „und Snowboardbegleiter“ eingefügt.

16.2. Im Abs 2 wird das Wort „Schi(Snowboard)schulen“ durch die Worte „Schischulen, Snowboardschulen, Schiebegleiter und Snowboardbegleiter“ ersetzt und wird angefügt: „Bei der Be-

sorgung des übertragenen Wirkungsbereiches sind die Organe des Verbandes an die Weisungen der Landesregierung gebunden“

17. Im § 29 Abs 4 werden im zweiten Satz vor dem Wort „festzusetzen“ die Worte „sowie Schibegleiter oder Snowboardbegleiter“ eingefügt.

18. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. In der Überschrift werden die Worte „und Schibegleiter“ durch die Worte „Schibegleiter und Snowboardbegleiter“ ersetzt.

18.2. Im Abs 1 und 2 wird die Wortfolge „Schi(Snowboard)schulen und Schibegleiter“ jeweils durch die Wortfolge „Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter und Snowboardbegleiter“ ersetzt.

18.3. Im Abs 4:

18.3.1. In der Z 2 wird nach dem Wort „Schi(Snowboard)kursen“ die Wortfolge „sowie von Schibegleitern oder Snowboardbegleitern“ eingefügt.

18.3.2. Nach der Z 2 wird angefügt:

„3. auf Grund einer besonderen Ermächtigung durch die Landesregierung gegenüber den in Z 2 angeführten Personen, denen die entsprechende Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht oder Snowboardunterricht oder für die Tätigkeit als Schibegleiter- oder Snowboardbegleiter fehlt oder die die dafür jeweils erforderliche Qualifikation nicht nachweisen können, im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der zu betreuenden Personen ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen und erforderlichenfalls durch vorläufige Abnahme der Berechtigung zur Benützung von Aufstiegshilfen (Liftkarten) und des Sportgerätes (zB Schier, Snowboard) die weitere Ausübung der Tätigkeit zu unterbinden sowie eine vorläufige Sicherheit bis zum Betrag von 250 € ohne Zulässigkeit eines Rechtsmittels dagegen festzusetzen und einzuheben. Die einschreitenden Kontrollorgane haben die Gruppe sicher unter Verwendung entsprechender Aufstiegshilfen oder, soweit dies auf Grund des Standortes der Gruppe nicht in Betracht kommt, über dafür geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten. Über die vorläufige Abnahme und die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die abgenommenen Gegenstände und der als vorläufige Sicherheit eingehobene Betrag sind der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Einstellung der Tätigkeit und die Abnahme



der Berechtigung zur Benützung von Aufstiegshilfen und des Sportgerätes innerhalb von zwei Wochen ab Vorliegen der Anzeige bei der Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Berufungen gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Wird die Entscheidungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben. Der als vorläufige Sicherheit eingehobene Betrag wird frei, wenn das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist. Er kann für verfallen erklärt werden, sobald sich die Strafverfolgung des Beschuldigten oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist. § 17 VStG ist sinngemäß anzuwenden.“

18.4. Abs 5 lautet:

„(5) Die von Abs 4 Z 1 bis 3 erfassten Personen haben den Aufforderungen der Kontrollorgane nach diesen Bestimmungen nachzukommen.“

19. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Abs 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. erwerbsmäßig Schi- oder Snowboardunterricht erteilt oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter ausübt, ohne die dazu erforderlichen Bewilligungen zu besitzen;
2. trotz behördlicher Untersagung erwerbsmäßig Schi- oder Snowboardunterricht erteilt oder die Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter ausübt;
3. erwerbsmäßig Schi- oder Snowboardunterricht erteilt oder erwerbsmäßig die Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter ausübt, ohne die dafür gemäß § 3 Abs 3, gegebenenfalls iVm § 3a Abs 3, 4 Abs 2 oder 4a Abs 2 erforderliche Anzeige erstattet zu haben oder ohne die erforderliche Qualifikation aufzuweisen;
4. gegen die Bestimmungen der §§ 10 Abs 1 bis 3, 11, 12 Abs 1, 2 und 4, 13 Abs 1, 3 und 4, 14 Abs 1 und 2, 15b, 21, 24, 25, 26 Abs 3, 27 Abs 2, 3 und 5 oder 32 Abs 5 verstößt, und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis 5.000 € und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis 2.500 € zu bestrafen.“

19.2. Im Abs 2 werden nach dem Wort „Schi- oder Snowboardbegleiter“ jeweils die Worte „oder Snowboardbegleiter“ eingefügt.

19.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Abweichend von der Bestimmung des § 31 Abs 2 VStG beträgt die Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz ein Jahr.“

(4) Die unbefugte Führung oder Verwendung der Bezeichnungen ‚Schischule‘, ‚Snowboard-schule‘, ‚Schischulleiter‘, ‚Snowboardschulleiter‘, ‚Staatlich geprüfter Schilehrer‘, ‚Landesschilehrer‘, ‚Landesschilehrer-Anwärter‘, ‚Diplom-Snowboardlehrer‘, ‚Snowboardlehrer‘, ‚Snowboardlehrer-Anwärter‘, ‚Schibegleiter‘, ‚Snowboardbegleiter‘ oder des Ausweises bzw Abzeichens für Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schilehrer, Snowboardlehrer und Schi- oder Snowboardbegleiter ist nach dem Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz zu ahnden; dies gilt auch für die Führung oder Verwendung der Bezeichnung ‚skiguide‘ ohne Schi- oder Snowboardbegleiterbewilligung.“

20. Im § 35 Abs 1 entfallen die dem ersten Satz folgenden Sätze.

21. Im § 37 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 2 Abs 7, 3 Abs 2 bis 4, 3a Abs 2 bis 4, 4a, 5, 6 Abs 1, 7 Abs 1 und 5, 8 Abs 4 und 5, 15 Abs 2 und 3, 15a Abs 1 und 2, 21a Abs 2 bis 6, 26 Abs 2, 26a, 26b, 27 Abs 1, 4 und 5, 28, 29, 30 Abs 1 und 11, 31 Abs 1, 32 Abs 1, 2 und 4, 32a, 33, 35 Abs 1 und 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.“

22. § 38 lautet:

### **„Umsetzungshinweis**

#### **§ 38**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die im Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz vorgesehenen Änderungen sind teilweise (Z 3 und 12) durch die Aufhebung der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise durch die nunmehr gültige Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in der Folge kurz als Richtlinie bezeichnet wird, und durch die im § 7 Abs 1 lit a (Z 8) genannten Richtlinien notwendig.

Außerdem soll die Tätigkeit der Snowboardbegleiter (Z 4) aus Gleichheitsgründen gleich der Tätigkeit der Schibegleiter an die Erteilung einer behördlichen Bewilligung gebunden werden (Z 5 und 13). Daran schließt sich eine Reihe von Änderungen bis hin zur Mitgliedschaft der Snowboardbegleiter im Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband an (Z 1, 14, 16, 17, 18.1 bis 18.3.1, 19.1, 19.2).

Weiters sollen die Befugnisse der Kontrollorgane erweitert werden, um ihre Kontrolltätigkeit effizienter ausüben zu können (Z 18.2).

Darüber hinaus (Z 6, 9, 10) werden verschiedene Anpassungen an die Rechtsentwicklung vorgeschlagen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Kosten:

Durch die vorgesehenen Änderungen ist mit einem Mehraufwand für das Land zu rechnen. Die Zahl der zu erwartenden Verfahren um Erteilung einer Snowboardbegleiter-Bewilligung (§ 26a) wird als eher gering eingeschätzt. Die Ausübung der Befugnisse nach § 32 Abs 4 Z 3 wird zu nachfolgenden Behördenverfahren führen. Für Bund und Gemeinden hat das Vorhaben keinerlei Kostenauswirkungen.

### 4. Gender Mainstreaming:

Mit den Änderungen sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen verbunden.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurden Stellungnahmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg, Unabhängigen Verwaltungssenat Salz-

burg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, den Abteilungen 8 und 15 des Amtes der Landesregierung und von der Bezirkshauptmannschaft Hallein abgegeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wies darauf hin, dass die im § 2 des Entwurfs vorgesehene Anzeigepflicht von Dienstleistungserbringern an den Salzburger Berufsschi- und Snowboardlehrerverband und die Verpflichtung des Verbandes, im Fall von Bedenken der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, als „schlicht-hoheitlich“ zu bezeichnen wären. Es wurden insofern Bedenken geäußert, ob nicht die Schaffung eines Weisungs- und Aufsichtsrechts der Landesregierung gegenüber dem Verband erforderlich wäre, obwohl dies nach dem Stand der verfassungsrechtlichen Judikatur nicht zweifelsfrei feststeht. Weiters wurde angeregt, die Bestimmung betreffend die Berufspraxis nicht auf Jahre, sondern auf Saisonen abzustellen. In Bezug auf den übertragenen Wirkungsbereich wird der Weisungszusammenhang gesetzlich verankert (Z 16.2).

Seitens des Österreichischen Städtebundes/Landesgruppe Salzburg wurden gegen den Gesetzentwurf insofern Bedenken geäußert, als „Bewilligung und Untersagung durch verschiedene Behörden“, gemeint vermutlich die Erteilung der Schischulbewilligung und die Untersagung der unzulässigen Erteilung von Schiunterricht gemäß dem neuen § 3 Abs 4, erfolgen. Dadurch sei eine ökonomische Verfahrensabwicklung anlässlich einer Untersagung des Schischul- und Snowboardschulbetriebes nicht gewährleistet. Diese Befürchtung wird nicht geteilt; im Gegenteil wird die räumliche Nähe zum Geschehen als Vorteil für die Verfahrensabwicklung gesehen.

Vom Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg wurde angeregt, die Bestimmung des § 34 Abs 4 Z 3 dahingehend zu ergänzen, dass die vorläufige Abnahme der Ausrüstungsgegenstände und deren Verwahrung mittels Bescheid bekräftigt werden (vgl § 1g Abs 3 des Landespolizeistrafgesetzes). Dies wurde damit begründet, dass bei gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhobenen Beschwerden der gesamte Zeitraum der Abnahme und Verwahrung bis zum Ende des Verwaltungsstrafverfahrens einer Beurteilung zu unterziehen sei und Amtshaftungsansprüche für den gesamten Zeitraum erhoben werden könnten. Die zitierte Bestimmung ist dahingehend ergänzt.

Seitens der Arbeiterkammer Salzburg wurden gegen das Gesetzesvorhaben keine Bedenken geäußert.

In der Stellungnahme der Abteilung 8 wurden unter dem Vorbehalt, dass die künftige Vollziehung mit den bestehenden personellen Ressourcen bewerkstelligt werden kann, keine besonderen Bemerkungen vorgebracht.

Die Abteilung 15 hat in ihrer Stellungnahme die Einführung einer Snowboardbegleiter-Bewilligung sowie die Anerkennung der Berufspraxis als Diplomsnowboardlehrer für die Erlangung einer Schischulbewilligung bzw die Anerkennung der Berufspraxis als staatlicher Schilehrer für eine Snowboardschulbewilligung verlangt. Außerdem wird die Wiederaufnahme eines in

den Entwurf (versehentlich) nicht aufgenommenen Änderungspunktes, den § 3 Abs 2 lit f (neu) betreffend, moniert. Diesen Vorbringen ist in den jeweiligen Bestimmungen entsprochen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Hallein wird eine klare Regelung der Behördenzuständigkeiten zur Erteilung und Entziehung der diversen Bewilligungen nach dem Gesetz angeregt. Auch eine Klarstellung, dass die gemäß § 32 Abs 4 Z 3 abgenommenen Gegenstände und der als vorläufige Sicherheit eingehobene Betrag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Bestimmung, nach der die Kontrollorgane zu Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt werden können, sei zwar vertretbar, die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Landesregierung stelle jedoch einen Systembruch dar: Alle Wacheorgane werden derzeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, Organmandate auszustellen oder Sicherheitsleistungen einzuheben. Es gebe keinen sachlichen Grund, eine andere Regelung zu treffen. Es sei überdies nicht geregelt, welche Maßnahmen im Fall der Missachtung der Anordnungen der Kontrollorgane zu setzen wären. Weiters erscheine es unklar, auf welche Weise die Kontrollorgane die „mangelnde Qualifikation“ von Personen, die Schi- oder Snowboardunterricht erteilen, feststellen können. Im § 32 Abs 4 Z 3 ist nunmehr vorgesehen, dass die Kontrollorgane die abgenommenen Gegenstände und die eingehobenen Sicherheitsbeträge der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen haben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Einstellung der Tätigkeit und die erforderlichenfalls erfolgte Abnahme der Liftkarte und des Sportgerätes binnen zwei Wochen zu entscheiden. Die Folgeleistungspflicht wird im § 32 Abs 5 auch auf die neue Z 3 des Abs 4 erweitert; ihre Nichtbeachtung stellt eine eigene Verwaltungsübertretung dar (§ 33 Abs 1 Z 4). Die Ermächtigung durch die Landesregierung bleibt aber wie im Entwurf vorgesehen, weil diese für das ganze Land wirksam erteilt werden soll.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Weitgehend analog zu der im 4. Abschnitt geregelten Tätigkeit als Schibegleiter wird auch die Tätigkeit eines Snowboardbegleiters geregelt. Diese Tätigkeit bedarf daher zukünftig einer behördlichen Bewilligung. Dies zieht zahlreiche Änderungen im Gesetz nach sich, so auch schon im § 1 über den Anwendungsbereich des Gesetzes.

### **Zu Z 2:**

Durch die Änderung im § 2 Abs 7 letzter Satzteil wird Art 5 Abs 1 lit a der Richtlinie 2005/36/EG inhaltlich übernommen, wonach der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem von der Bestimmung erfassten Staat niedergelassen sein muss. Dh der Dienstleister muss dort nicht nur zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schiunterricht befugt sein, sondern tatsächlich eine Schischule betreiben.

### **Zu Z 3:**

Die bisherige lit f im § 3 Abs 2 hat keine Relevanz mehr und kann daher entfallen. Zudem ist es gemeinschaftsrechtlich problematisch, die Zulässigkeit der Erteilung von Schiunterricht im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs vom Bestehen der Gegenseitigkeit abhängig zu machen, da diese Voraussetzung für Salzburger Schischulen, die nicht im eigenen Schigebiet tätig sind, nicht gilt. Mit dem Entfallen der lit f wird auch der bisherige Abs 3 gegenstandslos.

Die bisherige Bestimmung der lit g (nunmehr lit f) dritter Spiegelstrich, nach der die im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich oder staatsvertraglich verbürgten Dienstleistungsfreiheit eingesetzten Lehrkräfte eine der Ausbildung zum Landesschilehrer vergleichbare fachliche Befähigung aufweisen müssen, wird von der Europäischen Kommission wegen Ungleichbehandlung als Verstoß gegen die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag gewertet, da ein derartiges Ausbildungsniveau bei den Salzburger Schischulen nicht gefordert wird. Durch das Entfallen der Worte „zum Landesschilehrer“ wird die Möglichkeit geschaffen, dass von fremden Schischulen auch Schilehreranwärter bzw Personen, deren Qualifikation diesem Niveau entspricht, im Land Salzburg eingesetzt werden.

Die Ergänzung im vierten Spiegelstrich vermeidet eine Diskriminierung ausländischer Schischulen im Sinn des § 2 Abs 7. Danach dürfen künftig auch Schischulen aus anderen Bundesländern im Land Salzburg keine Schüler zur Erteilung von Schiunterricht aufnehmen.

Die Neuregelung des Abs 3 enthält:

- a) den Wegfall der Anmeldepflicht sowohl für inländische als auch für ausländische Vereine bei Erteilung von Schiunterricht im Land Salzburg. Damit entfällt eine nur schwer zu kontrollierende Bestimmung, die im Verhältnis zum Aufwand nicht mehr gerechtfertigt erscheint;
- b) die Betrauung des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes mit der Entgegennahme der Anzeige der beabsichtigten Dienstleistungserbringung. Diese Maßnahme entlastet die Behörde und folgt einer bereits in Tirol und Vorarlberg bewährten Regelung.

Die Bestimmung des Abs 3 steht in Übereinstimmung mit Art 7 Abs 4 der Richtlinie, zumal die Erteilung von Schiunterricht nicht nur die Sicherheit der betreuten Gruppe, sondern auch die Sicherheit aller sich auf der Schipiste befindlichen Personen betrifft. Die Form und der Inhalt der Anzeige entspricht dem Art 7 Abs 1 und 2 der Richtlinie. Darin ist festgelegt, in welcher Form und wie oft die Anzeige zu erfolgen hat und welche Nachweise die Mitgliedstaaten vom Dienstleistungserbringer verlangen können.

Die Bekanntgabe des vom Dienstleistungserbringer zu bestellenden Beauftragten im Sinn des § 9 VStG ergibt sich daraus, dass nach § 11 eine Schischulbewilligung grundsätzlich persönlich auszuüben ist und dem Leiter der Schischule die persönliche Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zukommt. Die Bestellung und Bekanntgabe einer vor Ort anwesenden und verantwortlichen Person erscheint daher unter Zugrundelegung des Art 5 Abs 3

der Richtlinie zulässig, nach dem der Dienstleister den gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln des Staates unterliegt, in dem er seine Dienstleistung erbringt. Diese Bestimmung gilt auch für Dienstleister aus anderen Bundesländern und ist somit nicht diskriminierend. Falls der Dienstleister über die in der erstmaligen Anzeige angegebenen Zeiten hinaus weitere Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, hat er dies jeweils in einer ergänzenden Anzeige mitzuteilen, wobei er nur die Daten, die sich gegenüber der einmal jährlich zu erstattenden Anzeige geändert haben, mitzuteilen hat. Dies entspricht den Vorgaben im Art 7 Abs 1 letzter Absatz der Richtlinie.

Zu Abs 4:

Künftig soll die Bezirksverwaltungsbehörde anstelle der Landesregierung für die Untersagung der Dienstleistungserbringung zuständig sein. Die beim Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband einlangende Anzeige ist, wenn der Verdacht besteht, dass die dort enthaltenen Angaben nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, an die Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Ebenso die Unterlassung der Anzeige oder nicht fristgerechte Ergänzung fehlender Angaben.

Zur Entscheidung über die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte ist gemäß § 21a Abs 6 die Landesregierung zuständig.

#### **Zu Z 4 und 5:**

Auch der Begriff der ausländischen Schischule soll sinngemäß für ausländische Snowboardschulen zur Anwendung kommen (§ 3a Abs 3).

Die Begriffsbestimmung für Snowboardbegleiten (§ 3 Abs 2) folgt jener für die Schibegleitung. Gleiches gilt für den Bewilligungsvorbehalt im § 4a Abs 1. Für die Ausnahmen einschließlich den Ausübungsvorschriften der §§ 13 Abs 3 und 14 wird auf § 4 Abs 2 und 3 verwiesen.

#### **Zu Z 7 und 11.1:**

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung über die Bewilligungserteilung wird ausdrücklich verankert.

#### **Zu Z 8:**

Von § 7 Abs 1 lit a werden auch Staatsangehörige von Staaten, mit denen die EG entsprechende Abkommen geschlossen hat (zB Schweiz), erfasst. Nach den Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG haben sowohl langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige bzw Unionsbürger und deren Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, das Recht auf Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit. Diese Personengruppe wird auch von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst.

Die Neufassung der lit b dient der sprachlichen Vereinfachung.

Im Abs 5 wird auch die in einer Snowboardschule als Lehrkraft zurückgelegte Berufspraxis anerkannt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird festgehalten, dass die Voraussetzung der Ablegung der staatlichen Schilehrerprüfung für die Schischulbewilligung davon unberührt bleibt.

#### **Zu Z 11.2:**

Auch die Tätigkeit in einer Schi- oder Snowboardschule auf Grund einer staatlichen Schilehrerprüfung soll als ausreichende Berufspraxis für die Erlangung einer Snowboardschulbewilligung anerkannt werden.

#### **Zu Z 12:**

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausbildungen entsprechen dem Qualifikationsniveau „Zeugnis“ nach Art 11 lit b der Richtlinie. Daraus ergeben sich die im Art 13 der Richtlinie festgelegten Anerkennungsbedingungen.

Die Änderung im § 21a Abs 2 Z 1 bezieht sich auf die Bestimmung im Art 14 Abs 5 der Richtlinie, nach der bei der Beurteilung der Qualifikationserfordernisse nicht nur die Ausbildungsnachweise, sondern auch die in anderen Staaten absolvierte Berufspraxis zu berücksichtigen ist.

Die Regelung im Abs 2 Z 2 entspricht den im Art 13 Abs 2 der Richtlinie festgelegten Bedingungen. Somit haben Antragsteller, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw des EWR kommen, in dem keine Berufszugangsregelungen bestehen, das Recht auf Anerkennung, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis nachweisen können und über Ausbildungsnachweise verfügen, die dem Niveau „Befähigungsnachweis“ nach Art 11 lit a der Richtlinie entsprechen. Das Gleiche gilt für Ausbildungen in einem Staat, mit dem die Europäische Gemeinschaft entsprechende Verträge geschlossen hat. Falls sie über Nachweise verfügen, die mindestens dem Niveau „Zeugnis“ des Art 11 lit b oder einem höheren Niveau der Richtlinie entsprechen, darf der Nachweis über eine Berufspraxis nicht verlangt werden. Die in Drittstaaten ausgestellten und in einem Mitgliedstaat der EU bzw des EWR anerkannten Ausbildungsnachweise sind auf Grund von Art 3 Abs 3 der Richtlinie anzuerkennen.

Die Bestimmung des § 21a Abs 3, nach der der Antragsteller nur eine Eignungsprüfung ablegen kann, wenn seine Ausbildungsinhalte mit den im Gesetz geforderten nicht vergleichbar sind, ist zu ändern, da nach Art 14 Abs 2 der Richtlinie dem Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu überlassen ist. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sind nach den Richtlinienbestimmungen von der zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedstaates festzulegen.

Die Abs 4 und 5 sind ebenso entsprechend anzupassen. Die im Abs 4 vorgenommenen Ergänzungen gründen sich auf Art 51 der Richtlinie, wonach innerhalb eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und erforderlichenfalls mitzuteilen ist, welche Unterlagen fehlen.



Die Bestimmung des Abs 6 bezieht sich auf die Beurteilung der Qualifikationserfordernisse, die für die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erforderlich sind. Die Entscheidung darüber ist der Landesregierung vorbehalten. Diese Bestimmung entspricht den in Art 7 Abs 4 der Richtlinie enthaltenen Regelungen.

**Zu Z 13:**

Zu § 26a betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung der Snowboardbegleiter-Bewilligung vgl den § 22, der als Vorbild für die Bestimmung dient.

Im § 26b wird das für Schibegleiter geltende Recht mittels Verweisung auch für die Snowboardbegleiter anwendbar erklärt.

**Zu Z 14:**

Die Ergänzungen im § 27 Abs 1 beziehen zum einen die Snowboardbegleiter in den Bezeichnungsschutz mit ein und zum anderen wird Art 52 Abs 1 der Richtlinie Rechnung getragen, nach dem die Führung der im § 27 Abs 1 angeführten Bezeichnungen auch Personen, deren ausländische Ausbildungen anerkannt worden sind bzw die erfolgreich eine Ergänzungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang absolviert haben, zusteht.

Nach Art 7 Abs 3 der Richtlinie ist es den Dienstleistern zu gestatten, die im Niederlassungsstaat verwendeten Berufsbezeichnungen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu führen. Eine Bezeichnung, die eine Verwechslung mit den im Abs 1 angeführten Bezeichnungen herbeiführen würde, ist aber nicht zulässig.

**Zu Z 15:**

Die neue Kurzbezeichnung des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes soll den nachfolgenden Gesetzestext entlasten.

**Zu Z 16:**

Auch die Snowboardbegleiter werden Mitglieder des Verbandes, so wie die Schibegleiter. Im § 28 Abs 2 wird die Weisungsgebundenheit der Verbandsorgane gegenüber der Landesregierung bei der Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich gesetzlich fixiert.

In Bezug auf § 30 wird festgehalten, dass die Snowboardbegleiter wie auch die Schibegleiter als Diplom-Snowboardlehrer, Snowboardlehrer, Snowboardlehrer(anwärter) bzw Staatlich geprüfte Schilehrer von den diversen Regelungen in dieser Bestimmung erfasst werden.

### **Zu Z 17:**

Mit der Mitgliedschaft zum Verband ist auch die Beitragspflicht der Snowboardbegleiter verbunden.

### **Zu Z 18.3.2:**

Die neue Z 3 im § 32 Abs 4 soll den Kontrollorganen ein wirksames Instrumentarium zur Durchsetzung wichtiger im Gesetz getroffener Bestimmungen in die Hand geben, nämlich der Erfordernisse des Besitzes entsprechender behördlicher Bewilligungen für die unter das Gesetz fallenden Tätigkeiten und der dafür notwendigen Befähigungen. Die mangelnde Qualifikation der Schiunterricht oder Snowboardunterricht erteilenden oder als Schibegleiter oder Snowboardbegleiter tätigen Personen stellt ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar, weshalb die vorgesehenen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gerechtfertigt erscheinen. Die sofortige Einstellung der Tätigkeit darf aber stets nur zum Schutz und zur Sicherheit der zu betreuenden Personen gesetzt werden. Dafür haben die Kontrollorgane die betroffenen Gäste sicher ins Tal zu geleiten. Die zusätzliche Abnahme der Liftkarten und des Sportgerätes des Unterrichtenden, des Schibegleiters oder des Snowboardbegleiters muss als gravierender Eingriff darüber hinaus zur Durchsetzung der aus diesem Schutzinteresse erfolgten sofortigen Tätigkeitseinstellung geboten sein. Über diese Maßnahmen hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Vorliegen der Anzeige zu entscheiden, ansonsten gelten die Maßnahmen als aufgehoben. Die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit setzt aber eine solche Gefährdungssituation nicht voraus. Die Befugnis wird als von § 37a VStG, der wegen mangelnder Mitwirkung der öffentlichen Sicherheitsorgane an der Vollziehung des Gesetzes ins Leere geht, nicht erfasst getroffen. Als Verwaltungsübertretungen, deretwegen die vorläufige Sicherheit eingehoben werden kann, kommen die Tatbestände des § 33 Abs 1 Z 1 und 3 zweiter Fall in Betracht. Die weiteren Bestimmungen sind dem § 37a Abs 4 und 5 erster Satz und § 37 Abs 5 VStG nachgebildet. Einer behördlichen Bestätigung der eingehobenen vorläufigen Sicherheit bedarf es nicht. Der so eingehobene Betrag verbleibt bis zum Eintritt eines Grundes für sein Freiwerden (Einstellung des Strafverfahrens, Vollzug der verhängten Strafe) bei der Behörde. Er kann – anders als die vorläufige Sicherheit nach § 37a VStG – zeitlich unbegrenzt für verfallen erklärt werden, wenn sich die Strafverfolgung des Beschuldigten oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist.

Die Ausübung dieser Befugnisse wird wegen des Charakters der Maßnahmen als solche der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt, für die das Land haftet, an eine besondere behördliche Ermächtigung gebunden, die nur bei einer entsprechenden Schulung der Organe gegeben werden kann.

#### **Zu Z 18.4:**

Den Befugnissen der Kontrollorgane wird die Verpflichtung der kontrollierten Personen gegenüber gestellt, den Anordnungen der Kontrollorgane nachzukommen. Zuwiderhandlungen dagegen stellen Verwaltungsübertretungen dar.

#### **Zu Z 19:**

Die Strafbestimmungen werden präzisiert und nach der Schwere der Verwaltungsübertretung mit unterschiedlichen Strafsätzen differenziert. Die teilweise Erhöhung der Strafsätze ist auf Grund der gemachten Erfahrungen, nach welchen die Höhe der bisher verhängten Strafen wenig abschreckende Wirkung zeitigt, gerechtfertigt. Ansonsten wird eine Rundung auf einen Eurobetrag, der sich nicht mehr von einem früheren Schillingbetrag (30.000 S) ableitet, vorgenommen.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz (Abs 3) ist auf Grund der saisonal ausgeübten Tätigkeit und der damit verbundenen Probleme bei der Ahndung von Verwaltungsübertretungen insbesondere bei ausländischen Dienstleistern notwendig, um die Ahndung von Übertretungen durch diese Personen sicherzustellen.

Abs 4 entspricht dem bisherigen § 33 Abs 1 zweiter und dritter Satz.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.